



# Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

---

Nr. 14/ 2018

21.09.2018

24. Jahrgang

---

INHALT

Seite

62/2018

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rietberg am 16.09.2018

105

---

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Gütersloh-Rietberg und der Rietberger Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: [Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de](mailto:Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de)

**Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg ([www.rietberg.de](http://www.rietberg.de)) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden**

62/2018

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rietberg am 16.09.2018**

**Bekanntmachung  
des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters  
der Stadt Rietberg am 16.09.2018**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	23803
Wähler/innen	9663
Ungültige Stimmen	51
Gültige Stimmen	9612

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name)	Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n, Kennwort	Stimmen
Sunder, Andreas	Freie Wählergemeinschaft Rietberg/Sozialdemokratische Partei Deutschlands/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (FWG/SPD/GRÜNE)	8491

Der Wahlausschuss stellte fest, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten für den/dieBewerber/in gestimmt haben und dieser/diese damit gewählt ist.

Gemäß §§ 39 und 46e KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die nach der Gemeindeordnung oder Kreisordnung für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrats wählbaren Bewerber, wenn sie nicht wahlberechtigt gemäß § 7 sind,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

**binnen eines Monats** nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum , einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rietberg, den 20.09.2018

Wahlleiter

Andreas Göke